

Reglement für Projekt-Sängerinnen und -Sänger

Art. 1 Begriff

Projektsänger wirken im Schlosschor zur Verstärkung des Chors während der ganzen Dauer eines Projekts mit, d.h. an den Proben und den Aufführungen eines bestimmten Konzert-Programms. Sänger, die kurzzeitig zur Verstärkung des Chors zugezogen werden, gelten nicht als Projektsänger im hier gemeinten Sinn.

Art. 2 Grundlage

Der Vorstand des Schlosschors entscheidet in Absprache mit dem Dirigenten für jedes einzelne Konzertprogramm, ob Projektsänger eingeladen werden sollen.

Art. 3 Eintritt

Projektsänger treten in der Regel zu Beginn der Proben für ein Konzertprogramm ein; später nur noch mit Zustimmung des Dirigenten. Der Eintritt geschieht mit schriftlicher Anmeldung.

Art. 4 Pflichten

Während der Dauer des Projektes sind Projektsänger hinsichtlich der musikalischen Tätigkeit den aktiven Chormitgliedern gleichgestellt. (vgl. Art. 8a der Statuten des Schlosschors Greifensee)

Art. 5 Austritt

Nach dem Konzert / den Konzerten endet das Engagement der Projektsänger, ausser sie entscheiden sich für einen Beitritt als aktive Mitglieder des Schlosschors.

Art. 6 Finanzieller Beitrag

Projektsänger entrichten einen vom Vorstand je nach Umfang des Projekts zu bestimmenden Beitrag.

Art. 7 Uebertritt

Treten Projektsänger als aktive Vereinsmitglieder dem Schlosschor bei, wird ihnen der Anteil des Projektbeitrages, der auf das

Beitrittsjahr entfällt, an den ordentlichen Mitgliederbeitrag dieses Jahres angerechnet.

Art. 8 Rechte

Projektsänger sind nicht Vereinsmitglieder. Sie können aber als Zuhörer ohne Stimmrecht der Generalversammlung beiwohnen und dürfen an geselligen Aktivitäten wie Feiern und Reisen teilnehmen. Eine allfällige finanzielle Beteiligung wird im Einzelfall durch den Vorstand geregelt.

Anmerkung

Die Ausdrücke "Projektsänger" und "Sänger" stehen für Mitwirkende beiderlei Geschlechts.

Dieses Reglement des Schlosschors Greifensee wurde von der Generalversammlung am 14. März 2016 genehmigt.